



Betreff:	Vergütung nach dem Volksgruppengesetz
Zahl:	A/0101-Allg-L/2021
Auskünfte:	BD Kärnten - Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 20d GehG; § 23 Volksgruppengesetz
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Gemäß § 20d Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956 idgF, gebührt Beamten/Beamtinnen, die bei einer in der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976 idgF, bezeichneten Behörde oder Dienststelle beschäftigt sind, auf Antrag eine monatliche Vergütung, wenn sie die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes beherrschen und diese Sprache in Vollziehung des Volksgruppengesetzes tatsächlich verwenden.

Gemäß § 20d Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956 sind jedoch jene Beamten/Beamtinnen von der Anwendung dieser Bestimmung ausgenommen, die eine Zulage gem. § 59a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 beziehen (Zweisprachenzulage). In den Genuss dieser Vergütung nach dem Volksgruppengesetz können unter der oa. Voraussetzung grundsätzlich nur jene Schulleitungen kommen, die im Parteienverkehr (z.B. bei Elternvorsprachen) die slowenische Sprache verwenden müssen.

Eine Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes kommt nur für Leitungen jener Schulen in Betracht, deren Schulsprengel sich ganz oder teilweise mit dem Amtsbereich der in Abschnitt II.B.Z 2 der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz genannten Behörden deckt.

Die in Frage kommenden Schulleitungen (es kommen alle Schultypen in Betracht) können ihren allfälligen Anspruch auf die Vergütung nach § 20d Gehaltsgesetz 1956 geltend machen.

Da die Höhe der Vergütung vom wöchentlichen Ausmaß der tatsächlichen Anwendung der zusätzlich zugelassenen Amtssprache abhängt, wird darüber hinaus auch die nach den Erfahrungen der Schulleitung auf sie zutreffende Kategorie des folgenden Schemas anzuführen sein:

Kategorie	Wöchentliches Ausmaß der tatsächlichen Anwendung der zusätzlich zugelassenen Amtssprache
A	bis zu 5 Stunden
B	von mehr als 5 Stunden bis 10 Stunden
C	von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden
D	von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden
E	von mehr als 20 Stunden

Nach ha. Vorstellungen wird in erster Linie die Kategorie A in Betracht kommen, zumal zu bedenken ist, dass nur der im Parteienverkehr erforderliche Gebrauch der slowenischen Sprache zu berücksichtigen ist, nicht jedoch der schulinterne mündliche Verkehr mit Schülern/Schülerinnen oder Lehrkräften.

Der Erlass A/0214-Allg-L/2020 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Mai 2021
Für den Bildungsdirektor
Mag. Stefan Primosch